

## Beschluss

Für eine handlungsfähige und durchsetzungsstarke Rechtspflege mit unabhängiger Justiz und Anwaltschaft

Gremium: BAG Demokratie und Recht  
Beschlussdatum: 03.11.2019

### Antragstext

- 1 Wir wollen eine handlungsfähige und durchsetzungsstarke Justiz. Gerichte und
- 2 Strafverfolgungsbehörden können Straftaten nur effektiv verfolgen, wenn sie dazu
- 3 personell, technisch und strukturell in die Lage versetzt werden. Eine gerechte
- 4 Justiz, die unsere rechtsstaatlichen Grundsätze ohne Ansehen der Person in
- 5 unserer Gesellschaft verteidigt, ist nur möglich mit angemessener Ausstattung in
- 6 sachlicher und personeller Hinsicht. Dafür bedarf es sowohl auf der Ebene des
- 7 Bundes als auch auf der Ebene der Länder ausreichender Haushaltsmittel, damit
- 8 neue Arbeitsmittel angeschafft, Gebäude saniert und weitere Richter\*innen,
- 9 Staatsanwält\*innen und Justizbedienstete angestellt und angemessen bezahlt
- 10 werden können.
- 11 Eine wirksame und verhältnismäßige Kriminalpolitik bedeutet für uns
- 12 insbesondere, dass nur Verhaltensweisen strafrechtlich verfolgt werden, bei
- 13 denen dies unbedingt notwendig ist.
- 14 Wir sind mit dem Bundesverfassungsgericht der Auffassung, dass Strafrecht immer
- 15 nur als letztes und nicht als erstes Mittel der Politik zum Rechtsgüterschutz
- 16 eingesetzt werden darf und dies auch nur dann, wenn ein bestimmtes Verhalten
- 17 über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das
- 18 geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, die Verhinderung dieses
- 19 Verhaltens daher besonders dringlich ist. Besonders zu beachten ist, dass nicht
- 20 jeder Regelverstoß oder jedes das Gemeinwesen oder Einzelne schädigende
- 21 Verhalten oder Handeln eine Straftat sein muss, sondern auch zum Beispiel als
- 22 Ordnungswidrigkeit oder gegebenenfalls durch Schadensersatzpflichten
- 23 sanktioniert werden könnte.
- 24 Wir setzen einem reflexhaften Ruf nach immer mehr und neuen Strafen den
- 25 rechtsstaatlich notwendigen Ruf nach strikter Beschränkung des Einsatzes von
- 26 Strafrecht als Durchsetzungsmittel gesellschaftlich gebotenen Verhaltens
- 27 entgegen. Auch wenn das politisch unbequem ist. Nur wenn Strafe als Ultima Ratio
- 28 eingesetzt wird und auf den Schutz der wichtigsten Grundregeln und Rechtsgüter
- 29 beschränkt bleibt, kann Strafe verhaltenssteuernde Wirkung entfalten und kann
- 30 die Strafverfolgung der Aufgabe gerecht werden, dass Schuldige (angemessen)
- 31 bestraft und Unschuldige nicht bestraft werden. Strafrecht ist kein
- 32 Allheilmittel und darf kein Krankmacher sein. Wir wollen, dass die Wirkung von
- 33 Strafe, die Erreichung des Strafvollzugsziels – nämlich die Befähigung, ein
- 34 Leben ohne Straftaten zu führen – kontinuierlich untersucht wird als Grundlage
- 35 wirksamer Kriminalpolitik.
- 36 Die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege
- 37 verlangt in allen Stadien des Strafverfahrens – auch und gerade mit Blick auf

38 hohe Arbeitsbelastung der Justiz und vielfach lange Dauer der Verfahren – eine  
39 Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und  
40 Grundrechten der Verfahrensbeteiligten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Nur auf  
41 dieser Grundlage sind Effektivität und Praxistauglichkeit und eine Anpassung an  
42 technische Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts Maßstäbe der Reform. Das  
43 Strafverfahrensrecht wirkt als Seismograph der Staatsverfassung. Spätere  
44 Generationen müssen die Frage bejahen können, ob wir bei dem Kampf gegen  
45 Verbrechen die Freiheit erhalten und gestärkt haben, für die dieser Kampf  
46 geführt wird.

47 Die Verfolgung und Aburteilung von Bagatell- und Drogenkriminalität verbraucht  
48 viele Ressourcen der Justiz. Wegen Schwarzfahren, Ladendiebstahl,  
49 Lebensmittelrettungen aus Müll-Containern von Supermärkten (sog. Containern),  
50 Besitz von Cannabis und anderen geringwertigen Straftaten werden hunderttausende  
51 Verfahren geführt und sogar Menschen inhaftiert. Dadurch fehlen Ressourcen bei  
52 schweren Delikten, wie der Wirtschaftskriminalität, organisierter Kriminalität,  
53 Steuer- und Umweltstraftaten. Gerade durch Wirtschafts- und Umweltkriminalität  
54 entstehen extreme Schäden. Trotzdem werden diese Straftaten aufgrund der  
55 Belastung der Justiz vielfach nicht effektiv verfolgt und Sanktionen bleiben oft  
56 aus. Dies werden wir ändern, indem wir die Ressourcen der Justiz verbessern und  
57 sie dort bündeln, wo sie wirklich benötigt werden.

58 Wir wollen eine Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz erreichen, indem das  
59 Bundesrecht so geändert wird, dass es den Ländern ermöglicht wird, Modelle einer  
60 Autonomie der Justiz oder einer – von den Verbänden der Richter\*innen und  
61 Staatsanwält\*innen geforderten – Selbstverwaltung einzuführen und  
62 auszuprobieren, weil die gegenwärtige Verwaltung der Justiz durch die  
63 Ministerien sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern das Prinzip der  
64 Gewaltenteilung durchbricht.

65 Wir wollen eine Reform des Strafprozessrechts und der  
66 Strafverfolgungsinstrumente, die rechtsstaatliche Grundsätze wie  
67 Unschuldsvermutung, rechtliches Gehör, Beschuldigten- und Verteidigerrechten  
68 stärkt und gleichzeitig die Gerichte entlastet. Der Zugang zum Recht muss  
69 unabhängig von Einkommen und sozialem Status sichergestellt sein. Potenzial der  
70 Durchsetzung dieser Rechte sehen wir in der Digitalisierung des Strafverfahrens.

71 Auch verzögern sich viele Gerichtsverfahren durch die unnötige Belastung der  
72 Justiz stark, sodass eine schnelle Reaktion auf Straftaten oft nicht erfolgen  
73 kann. Kriminologische Forschungen zeigen aber, dass es gerade im Bereich der  
74 Kriminalität von jungen Menschen essentiell ist, schnell auf strafbares  
75 Verhalten zu reagieren, um zukünftige Straftaten zu verhindern. Außerdem führt  
76 ein überlanges Verfahren oft dazu, dass die Straftat nicht aufgeklärt werden  
77 kann, da sich beispielsweise Zeug\*innen nicht mehr erinnern können. Daher sollen  
78 überlange Verfahren verhindert werden, während der Instanzenzug grundsätzlich  
79 erhalten bleiben muss.

80 Es darf weder rechtsfreie Räume noch Schutzlücken im Recht geben. Justiz und  
81 Anwaltschaft müssen unabhängig, Staatsanwaltschaft und Polizei objektiv sein.  
82 Bildungs- und Sprachbarrieren, ein geringes Einkommen oder eine weite Entfernung  
83 von Gerichtsstandorten im dünnbesiedelten ländlichen Raum dürfen die  
84 Geltendmachung von Rechten nicht behindern. Das Vertrauen in die Justiz muss  
85 gestärkt werden, indem für mehr Öffentlichkeit und Transparenz gesorgt und die  
86 Strafverfolgung vor politischer Einflussnahme geschützt wird.

87 Selbst im besten Justizsystem wird es immer wieder zu Fehlurteilen kommen. Darum  
88 ist es wichtig, dass in der Justiz über Fehler offen diskutiert wird und dass  
89 Methoden entwickelt werden, diese zu vermeiden und möglichst schnell zu  
90 korrigieren. Die Justizopfer und insbesondere Härtefälle müssen unterstützt  
91 werden. Darum setzen wir uns dafür ein, dass der Bund und die Länder jeweils für  
92 ihren Zuständigkeitsbereich Justizopferentschädigungsfonds einrichten. Mit den  
93 Mitteln sollen Personen unterstützt werden, die durch Justizentscheidungen in  
94 eine materielle Notsituation geraten sind. Der Justizopferentschädigungsfonds  
95 soll es in Härtefällen ermöglichen, dass zumindest eine Linderung der  
96 materiellen Folgen von fehlerhaften Justizentscheidungen erfolgen kann. Durch  
97 Zahlungen aus dem Fonds wird die Rechtskraft der entsprechenden  
98 Gerichtsentscheidungen nicht infrage gestellt.

99 Wir wollen

- 100 • gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zum Recht für alle und die  
101 Gewährleistung von Beratungs- und Verfahrenshilfe,
- 102 • beste sächliche und personelle Ausstattung der Gerichte und  
103 Strafverfolgungsbehörden beim richterlichen wie nichtrichterlichen  
104 Personal,
- 105 • transparente und faire Besetzung von Richterstellen durch klare  
106 Auswahlkriterien und -verfahren sowie ausgewogene Besetzung durch  
107 Richterinnen und Richter,
- 108 • Fortbildungsrecht und Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter,  
109 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger  
110 zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 111 • Stärkung des anwaltlichen Berufsrechts.

112 Eine wirksame und effektive Justizpolitik muss auch berücksichtigen, dass  
113 Strafverfolgung und insbesondere eine Inhaftierung oft sehr schädlich sein  
114 können – nicht nur für die Betroffenen sondern auch für die gesamte  
115 Gesellschaft. Durch die Strafverfolgung – berechtigt oder unberechtigt – können  
116 Menschen kriminalisiert und dadurch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,  
117 wodurch das Risiko von Straftaten vielfach sogar steigt. Etwa verlieren viele  
118 Menschen durch eine strafrechtliche Verurteilung ihre berufliche Perspektive und  
119 sehen ihre einzige Perspektive im Begehen von Straftaten. Gerade im Rahmen von  
120 Kleinstkriminalität ist daher zu prüfen, ob eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit  
121 erfolgen kann. Dies ist nicht nur weniger eingriffsintensiv, sondern ermöglicht  
122 auch eine schnellere Reaktion, entlastet die Justiz und schließt straffällige  
123 Menschen nicht so stark aus der Gesellschaft aus.

124 Langfristig ist eine grundsätzliche Diskussion über den Sinn von Gefängnissen  
125 notwendig. Gefängnisstrafen verursachen in vielen Fällen mehr Probleme als sie  
126 Vorteile haben. Wir wollen daher eine gesellschaftliche Debatte über  
127 Alternativen zu Gefängnisstrafen vorantreiben, damit wir auf diese vielleicht  
128 eines Tages verzichten können.

129 Insgesamt ist zu prüfen, wie das Sanktionensystem flexibler und klarer gestaltet  
130 werden kann, um die schädlichen Folgen der Haft zu vermeiden. So sind Ansätze  
131 wie Arbeit statt Strafe oder ein staatliche begleiteter Täteropferausgleich  
132 oftmals effektiver und führen dazu, dass die Opfer von Straftaten Schadensersatz

133 erhalten können und nicht mit den Folgen der Tat allein gelassen werden. Niemand  
134 soll länger im Gefängnis sitzen als es notwendig ist, da dies nicht nur die  
135 Betroffenen, sondern auch die Steuerzahler\*innen belastet. Daher wollen wir die  
136 vorzeitige Entlassung im Falle einer gelungenen Resozialisierung reformieren.

137 Kurze Haftstrafen ermöglichen auch keine Resozialisierung, sondern verschwenden  
138 Ressourcen in den Gefängnissen, die in die Resozialisierung von Menschen  
139 investiert werden sollten, die schwere Straftaten begangen haben. Wir wollen die  
140 Ursachen von Kriminalität bekämpfen und nicht einfach nur Straftatbestände und  
141 Strafen ohne Sinn und Verstand erhöhen, wie es CDU/CSU und SPD in den letzten  
142 Jahren getan haben. Straftaten bekämpft man in erster Linie durch Prävention und  
143 Resozialisierung, nicht nur durch Repression. Eine Kriminalpolitik, die vor  
144 allem auf Gefängnisstrafen setzt, ist kurzsichtig, teuer und richtet weit mehr  
145 Schaden an als sie nützt. Gefängnisstrafen müssen weitestgehend vermieden  
146 werden, um die Resozialisierung der Gefangenen zu ermöglichen und weiteren  
147 Folgekosten von kriminellem Verhalten vorzubeugen. Ersatzfreiheitsstrafen und  
148 Inhaftierungen für niedrigschwellige Delikte sollen durch alternative Projekte  
149 vermieden werden.

150 Wenn eine Haftstrafe nicht vermieden werden kann, müssen die negativen Folgen  
151 der Haft weitestgehend zurückgedrängt werden und die Resozialisierung ist als  
152 alleiniges Ziel während des Strafvollzuges zu verfolgen. In Haft begonnene  
153 Therapien und medizinische Behandlungen müssen nach der Entlassung ambulant  
154 fortgesetzt werden können. Auch muss den Gefangenen ein ausreichender Kontakt  
155 nach außen ermöglicht werden, damit sie Beziehungen nach außen erhalten können  
156 und schon während der Haft in die Gesellschaft soweit wie möglich eingegliedert  
157 werden können. Dazu ist der offene Vollzug weiter zu stärken und die Gefangenen  
158 müssen auch moderne Kommunikationsformen wie das Internet nutzen können.  
159 Heutzutage wird sich kaum jemand in die Gesellschaft wirksam eingliedern können,  
160 der nicht weiß, wie er das Internet nutzen kann.

161 Wir brauchen eine für das 21. Jahrhundert taugliche Reform des im Kern aus dem  
162 Jahr 1877 stammenden Zivilprozesses mit dem Ziel effektiver  
163 Rechtsgewährleistung. Dazu gehört ein für alle Menschen zugänglicher kollektiver  
164 Rechtsschutz. Wir brauchen rechtssichere Anspruchsgrundlagen und  
165 Durchsetzungsmöglichkeiten, die für den Schutz der Schwächeren und einen fairen  
166 Ausgleich der Interessen sorgen. So sollen die Rechte der Verbraucherinnen und  
167 Verbraucher im Zivilprozess, die Rechte der Mieterinnen und Mieter bei Miethöhe  
168 und Kündigungsschutz und die Rechte der Benachteiligten im  
169 Antidiskriminierungsrecht gestärkt werden. Gesellschaftlicher Wandel muss im  
170 Recht nachvollzogen und für Familienkonstellationen in Patchwork- oder  
171 Regenbogenfamilien Berücksichtigung finden.

172 Menschen, die sich dafür einsetzen, Informationen der Öffentlichkeit zugänglich  
173 zu machen, die dem öffentlichen Interesse und dem Allgemeinwohl dienen, müssen  
174 dabei unterstützt und vor Strafverfolgung und dienst- oder arbeitsrechtlichen  
175 Konsequenzen wie Kündigung und dem wirtschaftlichen Ruin geschützt werden.  
176 Whistleblowing als Beitrag zur Rechtsdurchsetzung bedarf wirksamer gesetzlicher  
177 Regulierung.

178 Die Stärke des Rechtsstaates liegt nach unserer festen Überzeugung gerade in der  
179 Maßhaltung bei allem staatlichen Handeln und im Bewusstsein der besonderen  
180 Verpflichtung, mit Macht und Mitteln sorgsam umzugehen. Ein so verstandener  
181 „starker“ Rechtsstaat ist das Rückgrat unserer Demokratie.